



Bebauungsplan Nr. 101, 1. Änderung „Gebiet westlich der Oberndorfer Straße, südlich der Münchner Straße, nördlich des Meisenweges und östlich der Bebauungsreihe an der Oberndorfer Straße“

Die Gemeinde Feldkirchen erlässt auf Grund der §§ 2, 9 und 10, sowie § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der geltenden Fassung, der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanzV), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in den geltenden Fassungen und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der geltenden Fassung diesen Bebauungsplan als

Satzung

Der Bebauungsplan Nr. 101 „Gebiet westlich der Oberndorfer Straße, südlich der Münchner Straße, nördlich des Meisenweges und östlich der Bebauungsreihe an der Oberndorfer Straße“, rechtsverbindlich seit dem 09.09.2005 wird für seinen Geltungsbereich in seinen Festsetzungen durch diesen Textbebauungsplan wie folgt geändert:

A 8.4 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen sind in Form von Hecken aus heimischen Gehölzen bis zu einer max. Höhe von 1,80 m, als Holz- oder Metallzaun bis zu einer max. Höhe von 1,80 m und mit mind. 10 cm Bodenabstand zulässig.
- (2) Mauern oder Gabionenzäune können bis zu einer Höhe von 1,80 m zugelassen werden, sofern diese zu mind. 25% durchgrünt werden. In diesen Fällen sind Öffnungen am Boden als Durchlässe für Kleintiere (je lfd. Meter mind. 20 cm) herzustellen. Verkleidungen mit Rohrmatten und Kunststoffmaterialien sind ausgeschlossen.
- (3) Einfriedungen innerhalb der Einfahrtsbereiche auf die öffentlichen Verkehrsflächen (Zufahrt sowie 2 m auf jeder Seite der Zufahrt) sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Einfahrten an Grundstücksgrenzen.
- (4) (3) Als unterer Bezugspunkt für Einfriedungen und Hecken wird das natürliche Gelände bzw. die Höhe der angrenzenden Erschließungsstraße festgesetzt.

A 5. Nebenanlagen

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können Nebengebäude zugelassen werden.

5.1 Nebengebäude für Einfamilienhäuser

Pro Gebäude ist nur ein Nebengebäude zulässig. Die Grundfläche des Nebengebäudes (Gartengerätehaus) darf eine Größe bis zu 3% der Grundstücksfläche haben, jedoch max. 15 m² pro Grundstück.

5.2 Nebengebäude für Doppelhäuser und Hausgruppen (Reihenhäuser)

Pro Gebäude ist ein Nebengebäude mit einer Größe von max. 5 m² zulässig.

5.3 Nebengebäude für Mehrgeschosswohnungsbauten

Je Wohneinheit mit Gartennutzung ist ein Gartenhaus mit einer Größe von max. 5 m² oder ein Gemeinschaftsgartengerätehaus mit einer Größe bis zu 3% der Grundstücksfläche, jedoch max. 15 m² pro Grundstück, zulässig.

A 12. Sonstige Festsetzungen und Hinweise

Die sonstigen Festsetzungen und Hinweise des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 101 haben weiterhin Gültigkeit.

Hinweise:

15. Fundstellen

Die zitierten DIN-Normen und Richtlinien im Bebauungsplan Nr. 101 können zu den üblichen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Feldkirchen eingesehen werden.

Plandatum:

Planverfasser:

Gemeinde Feldkirchen

Rathausplatz 1

85622 Feldkirchen

Andreas Janson

Erster Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke zum Bebauungsplan Nr. 101, 1.Änderung

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Feldkirchen hat in seiner Sitzung am 27.03.2025 die Aufstellung des Änderungsbebauungsplanes Nr. 101, 1. Änderung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
2. Für den Bebauungsplan mit der Begründung in der Fassung vom wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis durchgeführt.
3. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB für den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 08.05.2025 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
4. Die Gemeinde hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Feldkirchen b. München, den

.....

Andreas Janson, Erster Bürgermeister

Siegel

5. Der Bebauungsplan wurde am ausgefertigt.

Feldkirchen b. München, den

.....

Andreas Janson, Erster Bürgermeister

Siegel

6. Der Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 101 in der Fassung vom wurde am Gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Feldkirchen b. München, den

.....

Andreas Janson, Erster Bürgermeister

Siegel